

- 4.0 Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr.22 BauGB)
- Das Leitungsrecht wird zugunsten der Medienträger für die Oberflächenentwässerung an den Hauptseegraben ausgesprochen.

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§ 9 (4) u. (6) BauGB i.V.m. § 87 + § 85 BauO LSA

Für die Außenwände von Hauptgebäuden sind ausschließlich zulässig: Putz- und

Holzfassaden oder Verblendmauerwerk. Einfriedungen sind nur in Form von Hecken zulässig. Einfriedungen dürfen zum öffentlichen

Straßenraum und seitlichen Nachbargrundstücken eine Höhe von 0,80 m nicht

überschreiten. An den Außengrenzen des Bebauungsplanes zum See sind höhere Hecken zulässig. An den weiteren Außengrenzen des Bebauungsplanes sind Einfriedungen mit einem Zaun bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster), Carpinus Betulus (Hainbuche), Fagus sylvatica (Buche) Qualität: Strauch, 60-100 cm, 2 x v., o.B Nadelgehölze sind unzulässig

- Im Nordteil des Plangebietes ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Sollten archäologische Bodenfunde oder Bodenverfärbungen auftreten, so ist dies unverzüglich dem Salzlandkreis, Unterer Denkmalschutzbehörde, anzuzeigen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten und ggf. eine unverzügliche Bergung entdeckter archäologischer Funde durchgeführt werden kann (Anzeigepflicht gem. § 9 Abs.3 LSA DschG).
- Von der oberirdischen Stromleitung ist mit der Bebauung ein Abstand von mind. 5 m, gemessen vom ausgeschwungenen Leiterseil, einzuhalten. Es ist beabsichtigt die Leitung Richtung Hauptseegraben zu verlegen, oder unterirdisch zu führen Bauausführende Firmen müssen rechtzeitig bei den zuständigen Versorgungsträgern Auskünfte über den aktuellen Leitungsbestand einholen.
- Unterkellerung Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Beeinflussungsbereiches des allgemeinen Grundwasserwiederanstieges nach Einstellung der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung im Tagebau Nachterstedt sowie im Bereich eines wasserrechtlichen Untersuchungsgebietes. Flurnahe Grundwasserstände sind nicht auszuschließen, so dass von einer Unterkellerung der Ferienhäuser abzuraten ist.
- Oberflächenentwässerung Soll das auf den privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser mittels Anlagen versickert werden, ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes unter Beachtung des DWA-Regelwerkes A 138 - Planung, Bau und Betreib von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - vom April 2005 nachzuweisen. Der sich künftig einstellende Grundwasserspiegel ist zu beachten.
- Standsicherheitsnachweis Soweit im böschungsnahen Bereich Bebauungen geplant werden (bis 200 m Abstand zum Tagebaurestloch), wird empfohlen, zusätzlich zu den erforderlichen Baugrunduntersuchungen die zusätzlichen Lasteintragungen durch die geplanten Bebauungen auf das Böschungssystem durch einen bodenmechanischen Standsicherheitsnachweis bewerten zu lassen.

## VERFAHRENSVERMERKE

 Der Gemeinderat der Gemeinde Schadeleben hat in seiner Sitzung am 26.02.2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans wurde vom 11.03.2009 bis 26.03.2009 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Seeland ortsüblich bekannt gemacht.

Seeland, den 25.11.2009

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger ist in Form einer öffentlichen Auslegung vom 16.04.2009 bis zum 30.04.2009 erfolgt. Die frühzeitige Unterrichtung der von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 03.04.2009 erfolgt. In diesem Schreiben wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch gebeten, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Seeland, den .25.11.2009

Die Gemeinde Schadeleben hat die Stellungnahmen der von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 1. Änderung am 01.07.2009 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Seeland, den .25.11.2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Schadeleben hat am 01.07.2009 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung in der Fassung vom Juni 2009 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 07/07/2009). Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden vom 08.07.2009 bis 22.08.2009 mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht.

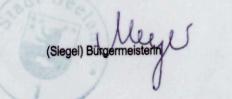


Die von der 1. Änderung des Bebauungsplans berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.07.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. (Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Seeland, den ... 25... 11. 2009

6. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom Juni 2009 sowie die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2009 bis 21.08.2009 während folgender Zeiten im Bauamt der Stadt Seeland öffentlich ausgelegen.

Seeland, den . 25. . AA. 2009



Der Stadtrat der Stadt Seeland hat die Stellungnahmen der von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung am 24.11.2009 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden



Der Stadtrat der Stadt Seeland hat am 24.11.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss des Stadtrates vom gleichen Tage gebilligt.

Seeland, den .25.11.2009

9. Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt

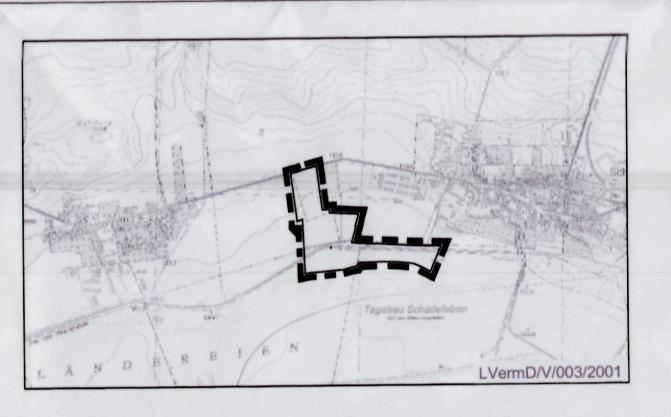
Seeland, den 25.11.2009

10. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am 31.12.2011 im Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Seeland bekannt gemacht worden.

Seeland, den 02.01.2012

11. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass die etwaige Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 Nr.1 und Abs. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Seeland geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Seeland, den .02.01.2012



Stadt Seeland, OT Schadeleben **BEBAUUNGSPLAN NR. 01** mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung "Ferienhausgebiet Seeland", 1. Änderung

Planfassung für den Satzungsbeschluss

Hyder Acerplan GmbH Seebener Straße 22 06114 Halle (Saale)

der Planung

30. Oktober 2009

Seoinformation Sachsen-Anhalt

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

N:\Projekte\05602 Seeland\CAD\B-plan\B-Plan-Satzungsbeschluss.dwg